

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 102

19. November

1915

Bekanntmachung

über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel.

Vom 8. November 1915.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) bestimme ich:

Den im § 1 der Verordnung genannten Gegenständen treten hinzu

- Eicheln,
- Roh-Kastanien (Früchte)
- und die daraus hergestellten Futtermittel.

Berlin, den 8. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Debrück.

Bekanntmachung

über den Maßstab für den Milchverbrauch.

Vom 11. November 1915.

Gemäß § 4 der Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 723) wird über den Maßstab, nach welchem Kinder, stillende Mütter und Kranke zu berücksichtigen sind, folgendes bestimmt:

- Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre, soweit sie nicht gestillt werden, und stillende Frauen sind mit einem Liter Milch,
- ältere Kinder mit einem halben Liter,
- Kranke mit der nach ärztlicher Bescheinigung erforderlichen, in der Regel jedoch einen Liter nicht übersteigender Menge

für den Tag zu berücksichtigen.

Sofern die zur Verfügung stehende Milchmenge vorübergehend eine volle Versorgung nach dieser Bestimmung nicht gestattet, kann die Milchmenge für Kinder von mehr als zwei Jahren — und zwar nach dem höheren Lebensalter abgestuft — entsprechend herabgesetzt werden.

Als Kinder im Sinne dieser Bestimmung gelten die im Jahre 1902 und später Geborenen.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Debrück.

Bekanntmachung

Betreffend die Aufhebung der Bekanntmachungen über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisfestsetzung für den Weiterverkauf vom 30. Oktober und 2. November 1915.

Vom 17. November 1915.

Die oben genannten Bekanntmachungen werden hiermit aufgehoben.

Darmstadt, den 17. November 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern,
v. Homberg.

Wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gießen, den 18. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Versorgungsregelung; hier: Die Kartoffeln.

Auf Grund der §§ 12 ff. der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728), des § 1 der Ministerialbekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 5. Oktober 1915 (Kreis-Blatt Nr. 89 vom 12. Oktober 1915), sowie des § 1 der Ministerialbekanntmachung über die Ergänzung der vorerwähnten Bekanntmachung vom 6. November 1915 (Kreis-Blatt Nr. 100 vom 12. November 1915), wird mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern zu Nr. W. d. F. III 17720 vom 15. November 1915 für den Bezirk des Kreises Gießen folgendes angeordnet:

§ 1.

Landwirte, die Kartoffeln produziert haben, dürfen:

1. Kartoffeln nur nach Orten des Kreises Gießen verkaufen oder liefern oder absetzen;
2. Kartoffeln, außer unmittelbar an Verbraucher innerhalb des Kreises, nur an solche Händler oder gemeinnützige Anstalten oder Konsumvereine verkaufen oder absetzen oder liefern, die vom Kreisamt zugelassen und schriftlich ermächtigt sind.

Händler dürfen

1. Kartoffeln nur in oder nach Orten des Kreises verkaufen, absetzen oder liefern;
2. die Verbringung von Kartoffeln nur nach Orten innerhalb des Kreises für andere vermitteln und übernehmen, sowie bewerkstelligen;
3. bei Landwirten Kartoffeln nur einkaufen mit ausdrücklicher schriftlicher Ermächtigung des Kreisamts.

§ 2.

Ausnahmen von obigen Bestimmungen kann das Kreisamt bewilligen.

§ 3.

Die von der Reichskartoffelstelle erteilten Bezugscheine bleiben in Kraft. Ebenso werden nicht berührt die Vorschriften der Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 9. Oktober 1915 und 28. Oktober 1915 über die Kartoffelversorgung; insbesondere bleiben die unter § 7 der genannten Verordnung fallenden Kartoffelmengen zur Verfügung des Kommunalverbandes.

§ 4.

Die Landwirte und Händler sind verpflichtet, Verzeichnisse nach nachstehendem Muster zu führen. Die Verzeichnisse sind allwöchentlich abzuschließen. Sie sind der Bürgermeisterei sowie den vom Kreisamt mit der Prüfung beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 5.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, insbesondere auch in dem Verzeichnisse unrichtige Angaben macht, wird gemäß § 17 der obengenannten Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Gießen, den 18. November 1915.

Der Großherzogliche Kreisrat des Kreises Gießen:
Dr. Usinger.

a) Geerntete Kartoffelmenge	Davon verkauft		Noch vorhandene Mengen und wo lagernd
	vor dem 10. X. 1915	nach dem 10. X. 1915	
b) Aufgekaupte Kartoffelmenge	Datum, Menge, Käufer und deren Wohnort	Datum, Menge, Käufer und deren Wohnort	

Die Richtigkeit bescheinigt

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden sowie die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung ist alsbald in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Interessenten zu bringen. Zuwiderhandlungen dagegen sind festzustellen und anzuzeigen.

Gießen, den 18. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe neuer Zinsscheinebogen zu den 3prozentigen Großh. Hess. Staatsschuldverschreibungen der Anleihe vom 3. Oktober 1896 für weitere 10 Jahre — erster Zinsschein am 1. Juli 1916 fällig — findet bei der Großh. Staatsschuldentkasse, Luisenplatz 2, der Hessischen Landeshypothekenbank, Paulusplatz 1, bei der Bank für Handel und Industrie dahier, deren Zentrale in Berlin und der Niederlassung in Frankfurt a. M., sowie bei deren Filialen, ferner bei der Vereinsbank in Hamburg und bei dem Bankhause Meyer & Cie. in Leipzig, sowie bei den Großh. Hess. Bezirkskassen und den mit Verleihung von Bezirkskassengeschäften betrauten Dienststellen gegen Einreichung der Erneuerungsscheine kostenfrei statt.

In gleicher Weise erfolgt die Ausgabe neuer Zinsscheinebogen zu den 3prozentigen Großh. Hess. Staatsschuldverschreibungen der Anleihe Serie III vom 18. Januar 1896 für weitere 10 Jahre — erster Zinsschein am 1. Juli 1916 fällig — bei Großh. Staatsschuldentkasse, der Hess. Landeshypothekenbank, den genannten Stellen der Bank für Handel und Industrie, ferner bei der Dresdner Bank in Berlin, der Sächsischen Bank in Dresden, bei der Deutschen Effekten- und Wechselbank und dem Bankhaus

Sonnenstr. 25 J. H. Fuhr Fernruf 632

Mediz.-Drogerie z. Kreuzplatz 9
Fernsprecher 706

Abteilung für Finanzwirtschaft und Eisenbahnwesen.
In Erledigung:
Dr. Rohde.

L. & G. Wertheimer zu Frankfurt a. M., sowie bei den oben genannten Großh. Hess. Kassen.

Bei Einreichung der Erneuerungsscheine sind nach Ansehen getrennte, nach Nummern geordnete Verzeichnisse in zweifacher Ausfertigung mitzuliefern. Das Formular hierzu wird von der Großh. Staatskassenkasse und den sämtlichen genannten Ausreichungsstellen auf Verlangen unentgeltlich abgegeben.

Gießen, den 17. November 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Hüniger.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915; hier Erlaß eines Ausführverbots von Mehlsäcken.

Auf Grund des § 49 lit. c der Bundesratsverordnung über Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 28. Juni 1915 wird hierdurch mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verordnet:

Die Empfänger von Mehl (Gemeinden, Bäcker, Mehlhändler usw.) sind verpflichtet, die Mehlsäcke, in denen die Firma Vereinigte Getreidehändler G. m. b. H. Gießen im Auftrag des Kommunalverbandes das Mehl liefert, bis auf weiteres gegen eine Rückvergütung von 1,05 Mark für den Sack frei Gießen an die Firma Vereinigte Getreidehändler G. m. b. H. Gießen zurückzuliefern. Der Preis für den Sack setzt sich zusammen aus 1 Mark für den Sack und 5 Pfennig für Arbeitslohn (Einsammeln und Abenden der Säcke). Die Mehlverteilungsstellen sind bis auf weiteres verpflichtet, die Mehlsäcke, in denen das Mehl geliefert wurde, bei den Mehlempfängern (Bäcker, Mehlhändler usw.) einzusammeln zu lassen, diese Säcke mit denen, die sie selbst erhalten haben, ordnungsgemäß aufzubehalten und an die Firma Vereinigte Getreidehändler G. m. b. H. Gießen franco zurückzuliefern. Vor der Abgabe des Mehles ist den Bäckern usw. entsprechende Mitteilung zu machen und diese Verpflichtung zur Rücklieferung der Säcke gegen obige Vergütung von den Mehlempfängern ausdrücklich anerkennen zu lassen.

Gießen, den 30. Oktober 1915.
Namens des Kreisamtschusses
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Sechler.

Betr.: Gewerbe-Legitimationskarten.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und das Großh. Polizeiamt Gießen.

Wer nach § 44 der Gewerbeordnung Warenbestellungen aufsucht oder Waren ankauft, bedarf hierzu einer Legitimationskarte, welche nach § 44 a der Gew.-Ord. für die Dauer des Kalenderjahres erteilt wird. Sie wollen die Interessenten, welche ihren Geschäftsbetrieb im Jahre 1916 fortzusetzen oder zu beginnen beabsichtigen, durch wiederholte ortsübliche Bekanntmachung auffordern, ihre Anträge auf Erteilung der Legitimationskarte bei Ihnen jetzt schon und so zeitig zu stellen, daß sie zu Anfang des nächsten Jahres im Besitz der erforderlichen Legitimationskarten sein können. Die Anträge wollen Sie uns, unter Benützung des von uns durch Anschriften vom 25. Januar 1906 — Amtsblatt ohne Nummer — vorgeschriebenen Formulars, baldigst vorlegen.

Zur Erstattung des Berichtes ist die Bürgermeisterei des Niederlassungsortes der Firma zuständig, in Gießen Großh. Polizeiamt.

Die Beantwortung der in dem Berichte vorgesehenen Fragen ist aufs genaueste vorzunehmen, damit eine Rücksendung zur Vollständigung vermieden wird.

Für Erteilung der Legitimationskarte ist nach Tarif Nr. 49 des Urkundenstempelgesetzes ein Stempel von 5 Mark zu verwenden, welcher Betrag vor Erteilung zu entrichten ist. Sie wollen auf Seite 1 des Berichtes angeben, ob die Einsendung des Betrags gleichzeitig mit demselben und auf welche Art (durch Ueberbringer oder Posteinzahlung) erfolgt.

Die Einzahlung durch Postanweisung hat frei von Porto und Bestellgeld zu erfolgen.

Gießen, den 16. November 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Demmerde.

Betr.: Die Ausstellung von Wandergewerbescheinen.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und das Großh. Polizeiamt Gießen.

Da nach § 60 der Gewerbeordnung die Wandergewerbescheine für die Dauer des Kalenderjahres zu erteilen sind, wollen Sie alle Personen, welche den Gewerbebetrieb im Jahre 1916 fortzusetzen oder zu beginnen beabsichtigen, durch wiederholte ortsübliche Bekanntmachung auffordern, ihre Anträge auf Erteilung eines Wandergewerbescheines jetzt schon, und zwar so zeitig zu stellen, daß sie zu Anfang des nächsten Jahres im Besitze der Scheine sein können. Die eingehenden Anträge sind uns unter Benützung des vorgeschriebenen Formulars, auf welchem am Kopfe das Jahr, für welches der Schein begehrt wird, anzugeben ist, baldigst vorzulegen.

Alte, schon gebrauchte Wandergewerbescheine sind nicht mit vorzulegen.

Die Beantwortung der gestellten Fragen ist von Ihnen so eingehend zu vollziehen, daß Rückfragen und damit Verzögerungen in der Ausstellung vermieden werden. Eine Beantwortung wie

„unbekannt“ hat zu unterbleiben, es sind vielmehr die erforderlichen Ermittlungen von Ihnen vorzunehmen.

Den Anträgen auf Verleihung von Wandergewerbescheinen ist ein Verzeichnis derselben in doppelter Ausfertigung beizufügen.

Nach der Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 4. März 1912 — Reichsgesetzblatt Seite 189 ff. — ist in die Wandergewerbescheine eine Photographie des Inhabers einzufügen. Wir verweisen auf unser Ausschreiben vom 12. Oktober 1912 (Kreisblatt Nr. 80). Die Photographie ist in Visitenkartenformat unaufgezogen bei Stellung des Antrags auf Ausstellung eines Wandergewerbescheines beizubringen. Sie muß ähnlich und gut erkennbar sein, eine Körpergröße von mindestens 15 Zentimeter haben und darf in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein. Sie ist zu erneuern, wenn in dem Aussehen des Gewerbetreibenden eine wesentliche Veränderung eingetreten ist.

Bei gemeinsamen Wandergewerbescheinen genügt die Photographie des Unternehmers, wenn ein Unternehmer nicht vorhanden ist, die eines Mitarbeiters.

Auf der Rückseite der Photographie ist die Persönlichkeit des Antragstellers sofort genau zu vermerken, damit Verwechslungen vermieden werden.

Gleichzeitig machen wir Sie nochmals besonders auf die Vorschriften der §§ 82 ff. der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 20. März 1912 (Regierungsblatt Seite 48 ff.) aufmerksam. Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen sind nach Regierungsblatt 1912 Seite 131 zu behandeln und die Verhältnisse, insbesondere die gestellten Fragen wegen etwaiger Befragungen des Antragstellers und der Begleiter gewissenhaft und erschöpfend zu beantworten. Die Personalbeschreibung ist, wo dies ohne besondere Weitläufigkeiten ausführbar ist, stets durch persönliche Vernehmung festzustellen.

Hat der Antragsteller erst im laufenden Jahre seinen Wohnsitz in Ihrer Gemeinde genommen, so ist, sofern nach Lage der Sache die Möglichkeit mißbräuchlicher Verwendung des Wandergewerbescheines nicht ausgeschlossen erscheint, durch Nachfrage bei der Polizeibehörde des früheren Wohnorts festzustellen, ob dem Antragsteller bereits ein Wandergewerbeschein erteilt war.

Bei allen Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbescheinen zum Kessel- und Schirmläden, zum Pferdehandel und zu Gewerbebetrieben, die unter § 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung fallen (Kunstreiterci, Kinetographen, Theater, Musikaufführungen usw.), sowie bei allen Anträgen inländischer Zigeuner hat die Prüfung jedoch stets nach Maßgabe des oben erwähnten Modells zu erfolgen.

Wegen der vorher zu regelnden Krankenversicherung der im Wandergewerbe beschäftigten Personen machen wir Sie auf nachstehende Bekanntmachung aufmerksam.

Die Formulare zur Berichterstattung sind bei Wilh. Meie in Gießen, sowie Druckereibesitzer Robert in Grünberg erhältlich.

Zum Schlusse weisen wir wiederholt darauf hin, daß die ausgefertigten Wandergewerbescheine nimmere von uns an die Finanzämter abgegeben und von diesen nach Verwendung des Urkundenstempels und nach Regelung der Wandergewerbesteuerfrage an die Gewerbetreibenden ausgehändigt werden. Letztere sind bei Entgegennahme der Anträge hierauf besonders aufmerksam zu machen und zu bedenken, daß ihnen durch das für ihren Wohn- und Aufenthaltsort zuständige Finanzamt besondere Nachricht zur Abholung des ausgefertigten Wandergewerbescheines zugehen wird. An uns ist deshalb auch die Stempelabgabe für Wandergewerbescheine nach Tarif-Nr. 90 des Urkundenstempelgesetzes nicht mehr einzusenden. (Vergleiche Ausschreiben vom 3. Mai 1912 — Kreisblatt Nr. 36.)

Gießen, den 16. November 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Demmerde.

Betr.: Die Krankenversicherung der im Wandergewerbe beschäftigten Personen.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und das Großh. Polizeiamt Gießen.

Entsprechend § 235 der Reichsversicherungsordnung sind die im Wandergewerbe Beschäftigten krankenversicherungspflichtig. Der § 459 Absatz 1 R.V.D. und § 16 der Bekanntmachung vom 22. September 1913 — Regierungsblatt Nr. 22 —, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung, bestimmen, daß jeder Wandergewerbetreibende vor Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wandergewerbescheines die in seinem Wandergewerbebetriebe Beschäftigten, soweit er sie von Ort zu Ort mitführen will, ihre Zahl nach bei der zuständigen Landkrankenkasse anzumelden hat.

Demzufolge werden alle Wandergewerbetreibende in den Landgemeinden des Kreises Gießen hiermit aufgefordert, die in ihren Betrieben Beschäftigten und soweit sie von ihnen von Ort zu Ort mitgeführt werden sollen, bei der Landkrankenkasse des Landkreises Gießen vor Beantragung des Wandergewerbescheines als Mitglieder anzumelden.

Die Landkrankenkasse des Landkreises Gießen hat ihren Sitz in Gießen. Die Geschäftsräume befinden sich Kaiser-Allee Nr. 3, eine Treppe hoch.

Bei der Anmeldung hat der Arbeitgeber nach Bestimmung des Kassenvorstandes die Beiträge für die Zeit bis zum Ablauf des

Wandergewerbescheins im voraus zu entrichten. Ueber die empfangenen oder gestundeten Beiträge stellt die Krankenkasse unter Angabe des Grundlohns und des Wochenbeitrags eine Bescheinigung aus.

Beschäftigte, für die der Arbeitgeber über die angemeldete Zahl hinaus die Erlaubnis nach § 62 der Gewerbeordnung erst nach Empfang des Wandergewerbescheins nachsucht, hat er durch Vermittlung der für diese Erlaubnis zuständigen Behörde (Kreisamt) anzumelden.

In diesem Falle werden die Beiträge an das Kreisamt gezahlt und von dort der Landkrankenkasse übermittelt.

Wird der Schein oder die Erlaubnis zurückgenommen oder der Betrieb sonst eingestellt, so erstattet der Kassenvorstand auf Antrag die zuviel gezahlten Beiträge zurück, ebenso für volle Kalenderwochen, in denen nachweislich der Arbeitgeber die Personen nicht mit sich geführt hat.

Bei Beantragung eines Wandergewerbescheins ist der Großherzoglichen Bürgermeisterei die Bescheinigung der Krankenkasse über die empfangenen oder gestundeten Beiträge zur Vorlage an das Großherzogliche Kreisamt zu übergeben. Gesuchen um Erteilung von Wandergewerbescheinen, die ohne Bescheinigung der Landkrankenkasse eingehen, wird nicht stattgegeben, da gemäß § 461 RW. die Erteilung des Wandergewerbescheins von Vorlage der genannten Bescheinigung abhängig ist.

Die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden haben vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Gießen, den 16. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausbruch der Maul- und Klauenseuche im Kreise Büdingen.

In Edartshausen, Kreis Büdingen, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Gießen, den 12. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreise Wehlar.

In der Gemeinde Kraftsols im Kreise Wehlar ist die Maul- und Klauenseuche weiter ausgebrochen.

Gießen, den 17. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Meldepflicht der dienstuntauglichen Wehrpflichtigen.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß infolge des Gesetzes vom 4. September 1915 alle am 8. September 1870 und später geborenen, dauernd dienstuntauglichen Wehrpflichtigen zur Anmeldung zur Stammrolle verpflichtet sind. Es macht keinen Unterschied, ob die Dienstuntauglichkeit vor, während oder nach der aktiven Dienstzeit oder bei der Kriegsmusterung festgestellt worden ist.

Von dem oben erwähnten Gesetz werden auch alle von der Heeresverwaltung aus Anlaß des Krieges in Stellen außerhalb der Front, d. h. nicht im Dienst mit der Waffe verwendeten dienstuntauglichen Personen betroffen, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit einer Kriegswaffe versehen, als Beamtenstellvertreter oder anderweit verwendet werden.

Nur die zum Friedensstande des Heeres und der Marine gehörigen Beamten sind von der Meldepflicht ausgenommen.

Alle hiernach in Betracht kommenden dauernd Untauglichen, die sich bis jetzt noch nicht angemeldet haben, fordere ich daher auf, dies sofort bei Meldung strenger Bestrafung zu tun und zwar haben sich die Gedienten bei ihrem zuständigen Bezirksfeldwebel und die nicht Gedienten bei der Bürgermeisterei ihres Wohnortes zu melden. Wer über seine Meldepflicht im Unklaren ist, kann sich bei dem Bezirksfeldwebel oder auf dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten (Regierungsgebäude, Zimmer 4) befragen.

Gießen, den 11. November 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission des Kreises Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Betr. wie oben.

An den Herrn Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Obige Bekanntmachung wollen Sie in üblicher Weise bekannt geben. Die Anmeldungen sind in ein Formular nach dem Muster der Landsturmrolle entgegenzunehmen und mir bis zum 25. d. Mts. einzulenden.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Gießen, den 11. November 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission des Kreises Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Einigkeit macht stark! Hessische Kriegsversicherung.

Noch ist der Feind nicht niedergelämpft. Einberufungen stehen noch bevor. Gedenkt alsdann der hessischen Kriegsversicherung, einer von den Krankenfassenverbänden unter dem Vorsitz des Direktors des Oberversicherungsamts für den Krieg gegründeten Sterbekasse auf Gegenseitigkeit, einem ohne jede Erwerbsabsicht lebighlich ehrenamtlich betriebenen, ministeriell empfohlenen Wohltätigkeitsunternehmen. Die Einzahlungen betragen bereits über 470 000 Mark.

Gerne wird jeder auf den Betrag verzichtet, wenn der Versicherte aus dem Krieg zurückkehrt! Ein Vielfaches aber (im Kriege 1870/71 wäre es das 25fache gewesen) wird, im Falle der Versicherte den Heldentod verstorbt, seinen Angehörigen zugute kommen!

Jeder Anteilsschein kostet 10 Mark.

Anträge nimmt nur noch die Hauptgeschäftsstelle im Oberversicherungsamt, Darmstadt, Redarstr. 1 (Telephon Nr. 2141), entgegen, wo auch die Antragsformulare erhältlich sind.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1. bis 15. I. Mts. wurden in hiesiger Stadt

gefunden: 1 kleines Geldbüchlein mit Inhalt, 1 Fränkischmarkschein, 1 silb. Damenuhr mit Goldrand, Stoff für ein Kinderkleid, 1 Herrenuhr mit Nickelkette, 1 Sammtgürtel, 1 schwarzer Arimmerpelz, 2 Fränkischmarkscheine, Herrenregenschirm.

verloren: 3 Portemonnaies mit Inhalt, 1 Brotkorb (Henselkorb), 1 schwarze Altemappe mit Büchern, 1 silb. und 1 gold. Brosche, 1 blaues Handtäschchen mit Inhalt, 2 schwarze Paradies-Reiher, 1 weißes Kinderwagendeckchen, 1 Zwider, 1 gold. Bleistift, 1 schwarze Ledermappe mit Inhalt und 1 Damenhandtasche mit Inhalt.

zugelaufen: 1 rebhuhnartiges Huhn (Frankf. Str. Nr. 73).

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände beliehen ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11-12 Uhr vormittags und 4-5 Uhr nachmittags bei unterzeichneter Behörde, Zimmer Nr. 1 erfolgen.

Gießen, den 17. November 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagruhe in den Apotheken.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß von Sonntag, den 21. I. Mts. nachmittags 3 Uhr, bis Montag, den 22. I. Mts., früh nur die Pelikanapotheke geöffnet ist.

Gießen, den 17. November 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung in der Gemarkung Holzheim; hier die Wald-Feld-Regulierung.

In der Zeit vom 27. November bis einschließlich 10. Dezember l. J. liegt auf Großh. Bürgermeisterei Holzheim der Sonderplan für die Wald-Feld-Regulierung nebst Prüfungsprotokoll und Abschrift der Beschlüsse der Vollzugskommission vom 14. September 1914 und 25. September 1915 zur Einsicht der Beteiligten offen.

Termin zur Erhebung von Einwendungen hiergegen findet im Rathaus zu Holzheim

Samstag, den 11. Dezember l. J., vormittags von 9-10 Uhr, statt, wozu ich die Beteiligten mit dem Anfügen einlade, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind. Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 7. November 1915.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Regierungsrat.

Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

Nov.	Barometer auf 0° reduziert	Temperatur der Luft	Absolute Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Windrichtung	Windstärke	Geb. der Bemölung in Prozent der sicht. Himmelsf.	Wetter
1915								
18.	29 ⁵	—	1,9	4,6	93	—	10	Schnee
18.	9 ⁵	—	1,1	4,5	90	—	10	Bed. Himmel
19.	7 ⁵	—	1,3	4,0	96	—	10	" "

Höchste Temperatur am 17.-18. Nov. 1915 = + 5,1° C.
Niedrigste " " 17.-18. " 1915 = - 1,6° C.
Niederschlag: 0,0 mm.